

Hygiene-Konzept des Landesschachbundes Bremen e. V. für den Wettkampfbetrieb im Schach

(Stand: 15. Februar 2022)

Ziel:

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, Schach als Wettkampfsportart auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie wieder möglich zu machen.

Zugleich soll selbstverständlich die Gesundheit aller Spielerinnen und Spieler bestmöglich geschützt werden.

Deswegen steht im Mittelpunkt dieses Konzeptes der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten am Wettkampf-Betrieb.

Vor diesem Hintergrund geht der Vorstand des Landesschachbundes Bremen (LSB) davon aus und appelliert in diesem Zusammenhang noch einmal eindringlich an alle seine Mitgliedsvereine, dass in den Zeiten des Coronavirus der Spielbetrieb im Landesschachbund Bremen noch mehr als sowieso schon im Geiste von gegenseitigem Verständnis, Fairplay und Fairness bestritten wird, um Schach als Wettkampfsportart auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie wieder möglich zu machen.

Dieses vorliegende Hygiene-Konzept des Landesschachbundes Bremen e. V. ist lediglich als Muster und Vorlage für die Vereine des Landesschachbundes Bremen e. V. zu betrachten. Es entbindet die LSB-Vereine nicht von der Pflicht, eigene Vereins-Hygiene-Konzepte zu erstellen, die angepasst sind an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ort.

Die Abschnitte eins und vier (Zulassung von Personen zum Spiellokal und zum Spielbetrieb sowie Mund-Nasenschutz) sind allerdings für alle Personen im LSB-Spielbetrieb verbindlich, da sie die aktuelle Gesetzeslage widerspiegeln.

1. Zulassung von Personen zum Spiellokal und zum Spielbetrieb

a) Für die Teilnahme am Spielbetrieb sowie den Besuch des Turnierareals in Innenräumen gelten im Moment zwingend die 2-G-Regeln (geimpft und genesen). Darunter ist folgendes zu verstehen:

a1) Vollständig geimpfte Personen

Dies sind Personen, die vollständig geimpft sind. Die Definition ist hier wie folgt:

Eine vorliegende Impfung: Kein ausreichender Impfnachweis.

Personen ohne Impfung oder mit nur einer Impfung dürfen somit nicht am Spielbetrieb teilnehmen sowie Turnierareale in Innenräumen besuchen.

Zwei vorliegende Impfungen: Impfschutz 2-G-Status (Ausnahme von der Testpflicht, wenn die zweite Impfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt).

Wenn die zweite Impfung mehr als drei Monate zurückliegt, muss zusätzlich zum 2-G-Nachweis ein aktueller negativer Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorgelegt werden. Anerkannt sind neben den offiziellen Bürgertests auch Tests aus betrieblichen Testkonzepten.

Als vollständig Geimpfte gelten außerdem Personen, die an COVID-19 erkrankt waren, eine Impfdosis erhalten haben und dazu einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form vorlegen können.

Drei vorliegende Impfungen: Booster-Impfung (Ausnahme von der Testpflicht).

Geimpfte Personen müssen mittels eines Impfzertifikats (z. B. Vorlage einer „Internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung“ der WHO oder in digitaler Form („Impf-App“)) nachweisen, dass sie einen vollständigen Impfschutz besitzen.

a2) Genesene Personen

Dies sind Personen, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind. Als genesen gelten Personen, die ein positives PCR-Testergebnis vorlegen können. Genesene sind zudem Personen, deren Erkrankung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

a3) Ausnahmen von der Impfung

Es dürften auch Personen am Spielbetrieb teilnehmen, die aufgrund medizinischer Gründe nicht geimpft werden dürfen. Dies muss durch ein medizinisches Attest (durch den Arzt) dokumentiert werden. Für die Personen gilt 3-G (tagesaktuelles negatives Ergebnis eines Tests vor Ort oder einer offiziellen Teststelle).

a4) Ausnahmen von der Testpflicht:

Ausnahmen von der Testpflicht im Rahmen der 2-G-Regelung:

i) Ausgenommen von der 2-G-Regelung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren. Hier gelten die aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind somit Kinder bis zum 16. Lebensjahr, da sie aufgrund ihres Alters als Schüler:innen gelten. Ein Testnachweis ist nicht notwendig.

Schüler:innen ab dem 16 Lebensjahr erhalten von den Schulen eine Bescheinigung, die als Nachweis ausreichend ist. Ein weiterer Test ist nicht notwendig.

Schüler:innen gelten aufgrund der Testpflicht an Schulen automatisch als getestet und müssen lediglich ihren Schülerausweis vorlegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind generell getesteten Personen gleichgestellt.

ii) Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Zeitpunkt, ab dem geboosterte Personen von der Testpflicht befreit sind, gilt direkt nach der Boosterimpfung.

iii) Zweifachgeimpfte Personen, die nach einem Impfdurchbruch genesen sind.

iiii) Zweifachgeimpfte Personen, deren zweite Impfung noch keine drei Monate zurückliegt.

a5) Im Zweifelsfall gelten immer die entsprechenden gesetzlichen Regelungen der jeweils aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) des Landes Bremen.

Aktuell ist im Bundesland Bremen die Dreißigste Coronaverordnung vom 18. Januar 2022 gültig.

Für Mitgliedsvereine des LSB, die ihren Vereinssitz in Bundesland Niedersachsen haben, gelten die gesetzlichen Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über

infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung).
Die aktuelle Fassung der Verordnung ist vom 14. Januar 2022.

a6) Verantwortlich für die Kontrolle der 2-G-Regeln ist der/die jeweilige Mannschaftsführer:in der an dem Wettkampf beteiligten Teams. Alternativ können auch andere, von den Vereinen im Vorfeld des Wettkampfs benannte Personen, die Kontrolle der 2-G-Regeln übernehmen.
Bei Einzeltournieren des LSB obliegt dem jeweiligen Ausrichter des Turniers die Kontrolle der 2-G-Regeln vor Ort.

2. Hygienische Händedesinfektion

a) Handdesinfektionsmittel, Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen werden den Teilnehmer:innen beim Wettkampf in ausreichender Menge vom ausrichtenden Verein bereitgestellt.

b) Regelmäßiges Händewaschen wird empfohlen.

c) Im Eingangsbereich jedes Spiellokals wird ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Jeder Spieler wird beim Betreten des Spiellokals auf die obligatorische Nutzung des Desinfektionsmittels klar und deutlich hingewiesen.

d) Der Landesschachbund Bremen empfiehlt, dass zusätzlich die Spieler unmittelbar vor Partiebeginn erneut die Hände desinfizieren sollten.

3. Reinigung des Spielmaterials

a) Vor Beginn des Wettkampfs müssen die Tische, Schachbretter, die Schachfiguren und die Schach-Uhren grundsätzlich vom ausrichtenden Verein gereinigt werden. „Normales“ Reinigungsmittel ist dafür ausreichend.
Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Desinfektion des Spielmaterials ist dabei immer die alleinige Aufgabe des ausrichtenden Vereins.

b) Nach dem Wettkampf müssen die Tische, Schachbretter, -figuren und -uhren erneut vom ausrichtenden Verein gereinigt werden mit „normalem“ Reinigungsmittel.

4. Mund-Nasenschutz

a) Alle Teilnehmer:innen an einem Schachwettkampf benötigen im Augenblick zwingend einen Mund-Nasen-Schutz.

Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nur durch das Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus.

Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske).
Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von dieser Regelung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen.

b) Während des Spielens am Brett und damit der Sportausübung ist kein Mund-Nasenschutz erforderlich. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der Partie wird allerdings empfohlen.

c) Ansonsten muss im Spielsaal immer ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Das heißt, dass dieser in den Gängen oder beispielsweise auf dem Weg zur Toilette zwingend getragen werden muss.

5. Abstände

a) Der Abstand zwischen den Personen und Brettern beträgt mindestens 1,5 Meter. Dies gilt für alle Spieler, die nicht direkt gegeneinander spielen.

b) Auch in den Pausen, im Flur, auf den Toiletten und im Freien soll ein Abstand von 1,5 Metern - wo immer möglich - eingehalten werden.

c) Wenn der ausrichtende Verein keine geeigneten Räumlichkeiten stellen kann, kann z. B. das Heimrecht mit dem anderen Verein getauscht oder die Veranstaltung auf mehrere Räume ausgedehnt werden.

6. Besucher:innen/Zuschauer:innen

a) Zuschauer:innen, das heißt Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, sind grundsätzlich zugelassen. Die Vorschriften für Spieler:innen in den Abschnitten 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 gelten für Zuschauer:innen entsprechend.

b) Es wird empfohlen, dass die Teilnehmer:innen an dem Wettkampf nach dem Ende ihrer Partie das Spiellokal zügig verlassen.

c) Auf die Analyse einer Partie nach ihrer Beendigung sollte verzichtet werden.

d) Sollte der Heimverein Möglichkeiten zur Partieanalyse zur Verfügung stellen (z. B. in hierfür geeigneten Nebenräumen), hat er auch für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen in diesem Bereich zu sorgen.

7. Zulässige Personenzahl in einem Spiellokal

a) Am Spielbetrieb in geschlossenen Räumen können beliebig viele Personen teilnehmen. Indirekt ist die Teilnehmeranzahl durch die Raumgröße sowie die Mindestabstandsregeln beschränkt.

8. Kontakte

a) Alle körperlichen Kontakte sollten vermieden werden.

b) Insbesondere auf das übliche Händegeben vor und nach der Schachpartie muss zwingend verzichtet werden.

9. Verzehr von Speisen und Getränken

- a) Hinsichtlich der üblicherweise von ausrichtenden Vereinen angebotenen Verpflegung wird dringend empfohlen, die Bereitstellung bzw. den Verkauf auf kalte Getränke in Portionsflaschen sowie hygienisch verpackte Lebensmittel zu beschränken.
- b) Die Spieler:innen dürfen sich eigene Speisen und Getränke von zu Hause mitbringen, diese aber nicht mit anderen teilen.
- c) Im Spiellokal ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.
Essen ist nur innerhalb eines von den jeweiligen Mannschaftsführern in ihrer Funktion als Schiedsrichter definierten Turnierareals (also z. B. im Freien, im Pausenraum, Flur; ausgeschlossen Spielsaal) erlaubt.

10. Belüftung

- a) Eine gute Belüftung der Räumlichkeiten soll stets für frische (und damit keimarme) Luft sorgen. Das ist essentiell und damit von großer Wichtigkeit.
- b) Die regelmäßige Lüftung eines Raumes wird somit dringend angeraten, wo es keine Klimaanlage zur regelmäßigen Lüftung eines Raumes gibt. Unter regelmäßig ist eine gründliche Lüftung des Raumes je nach Dauer des Wettkampfs spätestens nach 2 Stunden für mindestens 10 Minuten zu verstehen.
- c) Das konkrete Vorgehen muss dabei immer individuell bedarfsgerecht erfolgen. (Bei Kälte bevorzugt Stoßlüftungen, Zugluft ist zu vermeiden. Bei Wärme ohne Zugluft können z. B. die Fenster schräg gestellt werden.)
- d) Es empfiehlt sich alle 15 Minuten die Fenster kurz zu öffnen.
- e) Eine gute Belüftung kann gegebenenfalls auch durch die durchgängige Öffnung von Fenstern gewährleistet werden.
- f) Der ausrichtende Verein ist für die regelmäßige Belüftung des Spiellokals verantwortlich.

11. Zutritts- und Teilnahmeverbot

- a) Personen, die an typischen Symptomen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen usw.) einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen.
- b) Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen.
- c) Personen, welche sich in einer vom Gesundheitsamt verordneten Quarantäne befinden, dürfen ein Turnierareal nicht betreten.

12. Hygienebestimmungen

- a) Wenn nicht explizit erwähnt, gelten zwingend alle üblichen hygienischen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

13. Mobiltelefone

- a) Im Prinzip gibt es keine Corona-bedingte Regeländerungen bezüglich Mobiltelefone und anderer elektronischen Geräte.
- b) Ausnahmsweise dürfen Spieler:innen im Augenblick mit Zustimmung der jeweiligen Mannschaftsführer in ihrer Funktion als Schiedsrichter auch ein eingeschaltetes Mobiltelefon mit der offiziellen Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts oder der Luca-App mit in das Spiellokal mitbringen. Diese Telefone müssen absolut stumm geschaltet werden, sollte es klingeln oder Geräusche machen, ist die Partie verloren.
- c) Die jeweiligen Mannschaftsführer in ihrer Funktion als Schiedsrichter entscheiden anhand der lokalen Gegebenheiten, wo und wie diese Mobiltelefone gegebenenfalls deponiert werden müssen.

14. Allgemeines

- a) Der Veranstalter/Ausrichter, die Mannschaftsführer beider Vereine sowie gegebenenfalls die Schiedsrichter sind dazu aufgefordert, auf die Regeleinhaltung gemeinsam - im Sinne des Sports - zu achten und hinzuweisen.

15. Hygiene-Konzept

- a) Ohne die Erstellung eines eigenen Vereins-Hygiene-Konzeptes auf Basis des vorliegenden Konzeptes ist keine Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb des Landesschachbundes Bremen e. V. möglich.
- b) Auf Verlangen des Vorstandes des Landesschachbundes Bremen e. V. ist das jeweilige Vereins-Hygiene-Konzept dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.
- c) Auch auf Verlangen des Ordnungsamtes sowie der örtlichen Behörden vor Ort ist das jeweilige Vereins-Hygiene-Konzept vorzulegen.
- d) Der Ausrichter/Heimverein muss die jeweiligen Gastvereine immer rechtzeitig und verständlich über sein Vereins-Hygiene-Konzept, Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen informieren.

Bremen, den 15. Februar 2022

Vorstand des Landesschachbundes Bremen e. V.